Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2011 | Bückeburg, 16. Dezember 2011 | Nr. 4

Inhalt:

I.	**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**	
1.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 19. November 2011	32
2.	Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2012 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) vom 19. November 2011	35
3.	Verordnung über die Führung von Jahresgesprächen vom 12. Dezember 2011	36
II.	**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**	
1.	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts vom 8. November 2011	38
III.	**Mitteilungen**	
1.	Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts und Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	47
2.	Niedersächsische Beihilfeverordnung	47
3.	Änderungen von Kirchensiegeln	47
4.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	48
5.	Personalien	48

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1.

Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 19. November 2011

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 19. November 2011 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung der Haushaltspläne

1.) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Haushaltsjahr 2012

in der Einnahme auf	10.129.200 Euro
in der Ausgabe auf	10.129.200 Euro

festgesetzt.

2.) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Haushaltsjahr 2013

in der Einnahme auf	10.628.600 Euro
in der Ausgabe auf	10.628.600 Euro

festgesetzt.

§ 2
Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf jeweils 100.000,00 Euro festgesetzt und jeweils auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

§ 3
Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000,00 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

§ 4
Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370 Posaunenchöre
0290 00 7371 Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6440 Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315 Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395 Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1110 00 7750 Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630 Frauenarbeit
1310 00 6635 Eltern/Kindarbeit
1310 00 6640 Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Die Haushaltsstellen

1620 00 7590 Landeskirchentag
1620 02 7590 Landeskirchliche Veranstaltungen
1620 03 7590 Zukunftsprozess der Landeskirche

sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Haushaltsstellen

3500 00 7960 Partnerkirche Projektarbeit
3500 00 7970 Kirchenkreispartnerschaft Südafrika

sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Haushaltsstellen

4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten
4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6710 Kosten der Pressestelle der Landeskirche
4100 00 6711 Website der Landeskirche
4100 00 6712 Informationsmaterial, Veröffentlichungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

4100 00 1710 Spenden, sonstige Einnahmen ELAN

berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten

die gegenseitig deckungsfähig sind.

10. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610 Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620 Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

11. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200 Bewirtschaftung Diensträume
7610 00 5420 Pkw des LKA
7610 00 5530 Büroausstattung
7610 00 5535 Netzwerk für das Landeskirchenamt
7610 00 6100 Reise-, Tagungskosten LKA
7610 00 6110 Reise- und Sachkosten Bauabteilung
7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310 Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930 Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760 Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765 Buchungskosten / EDV
7640 00 6790 Software für Verwaltung

sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310 EKD- Allgem. Umlage
9210 00 7315 EKD- Finanzausgleich
9210 00 7330 EKD- Diak. Werk
9210 00 7350 Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen
9210 00 7360 VELKD - Allgem. Umlage und Sonderhaushalt
9210 00 7450 EKD - Ostpfarrerversorgung

sind gegenseitig deckungsfähig.

14. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300 Grundausstattung
9220 00 7320 Bauwerkezuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630 Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640 Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

16. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser.

§ 5

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel, am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gemäß § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000,00 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode. Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückeburg, 19. November 2011

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Beschluss der Landessynode über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2012 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) vom 19. November 2011

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. Oktober 1999 (KABl. S. 210) werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. festgesetzt

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2012 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt.

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bückeburg, 19. November 2011

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Verordnung des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Führung von Jahresgesprächen (Jahrgspr.VO) vom 12. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 54 Abs. 1a der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe die folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Grundbestimmung

1. Mit den Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe werden von den zuständigen Leitungspersonen nach Maßgabe dieser Verordnung Jahresgespräche geführt.

2. Einzelheiten der Gesprächsführung werden durch eine Konzeption unter Beachtung der Vorgaben in dieser Verordnung geregelt. Die Inhalte der Konzeption legt der Landeskirchenrat abschließend fest.

3. Es besteht Pflicht zur Teilnahme an den Jahresgesprächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Pastoren sind alle Personen, die in einem aktiven Pfarrdienstverhältnis stehen.

2. Leitungspersonen im Sinne der Verordnung sind

   a) für die Superintendenten und - bis zu seiner Pensionierung für den derzeitigen Oberprediger in Stadthagen - der Landesbischof
   b) für alle Pastoren im Gemeindepfarramt der zuständige Superintendent des jeweiligen Kirchenbezirks; für den noch bestehenden Kirchenbezirk Stadthagen der derzeitige Oberprediger
   c) für alle übrigen Ordinierten der Landesbischof.

§ 3 Gestaltung der Jahresgespräche

1. Das Jahresgespräch ist ein Gespräch unter vier Augen.

2. Das Jahresgespräch umfasst folgende Inhalte:

   a) Rückblick auf die Gestaltung der Arbeit und die Frage der Verwirklichung von selbst gesteckten Zielen;
   b) Austausch über die jeweiligen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld;
   c) gegenseitige Rückmeldung der Zusammenarbeit;
   d) Planung und Zielsetzung für die jeweiligen Arbeitsbereiche für das kommende Jahr, diese sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächspartnern zu unterschreiben; beide Gesprächspartner erhalten ein Exemplar des Textes.
   e) Absprache über notwendige unterstützende Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung.

3. Im Jahresgespräch ist ein vom Landeskirchenamt vorgegebener Leitfaden zugrunde zu legen. Der Leitfaden soll im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 2 an die Besonderheiten des Arbeitsbereiches angepasst sein. Der Leitfaden ist den Pastoren zur Vorbereitung des Jahresgespräches rechtzeitig bekannt zu geben.

4. Der Inhalt des Jahresgespräches ist für alle teilnehmenden Personen vertraulich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen Informationen nicht weitergegeben werden.

§ 4 Rhythmus der Jahresgespräche

Die Jahresgespräche sollen einmal jährlich geführt werden.

§ 5 Qualifizierung für Jahresgespräche

Leitungspersonen werden für die Jahresgespräche fortgebildet und erhalten die entsprechende Qualifikation, in der Regel durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen der Landeskirche. Dauer und Inhalt dieser Schulungen werden mit dem Landeskirchenrat abgestimmt.

§ 6 Personalakten

1. Aufzeichnungen aus Jahresgesprächen sind zwingend in einer gesonderten Teilakte zu führen, die von den übrigen Personalakten zu trennen sind.

2. Die Teilakte über das Jahresgespräch ist bei den zuständigen Leitungspersonen verschließsicher aufzubewahren. Anderen Personen darf nur mit Einwilligung des Pastors Zugang zu dieser Teilakte gewährt werden.

3. Aufzeichnungen aus den Jahresgesprächen sind nach dem nachfolgenden Gespräch, spätestens nach zwei Jahren oder bei Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber wieder aus der Akte zu entfernen und zu vernichten.

§ 7

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Rechtsverordnung tritt nach nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in Kraft.

2. Über den Zeitpunkt der Einführung von Jahresgesprächen ist im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 2 zu entscheiden. Mit der Einführung der Jahresgespräche soll spätestens zum 1. Januar 2012 begonnen werden.

3. Die Jahresgespräche werden zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt.

Bückeburg, 12. Dezember 2011

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PfDRNOG.VELKD)

vom 8. November 2011

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund des Artikels 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrer und Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pfarrer oder Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2

(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(6) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen."

Artikel 2

Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) tritt mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen **außer Kraft**.

Artikel 3

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird auf Grund von Artikel 24a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

Artikel 4

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PfDGErgG.VELKD)

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen der VELKD und ihrer Gliedkirchen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten gemeinsam für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und ihrer Gliedkirchen.

§ 2
(Zu § 4 Abs. 4 und 5 PfDG.EKD)

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche werden die zu Ordinierenden im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann die Bekenntnisverpflichtung nach Absatz 4 der Präambel in Verbindung mit Artikel 17 der Kirchenverfassung gestaltet werden.

§ 3
(Zu § 6 Abs. 2 PfDG.EKD)

Hat der Betroffene Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften über ein Lehrbeanstandungsverfahren verloren, so ist vor dem erneuten Anvertrauen

1. das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat, und
2. die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

§ 4
(Zu § 7 Abs. 3 PfDG.EKD)

(1) Die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes vollzogen wurde, wird aufgrund der im gemeinsamen evangelisch-lutherischen Bekenntnis begründeten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die in einer anderen Kirche vollzogene Ordination wird anerkannt, wenn die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen mit dieser Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen.

§ 5
(Zu § 7 Abs. 4 PfDG.EKD)

Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß der Kirchenverfassung geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, bei der Übernahme in den Dienst auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

§ 6
(Zu § 45 Abs. 1 PfDG.EKD)

Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen im Falle einer Beanstandung der Lehre werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Kirche (LehrbG.VELKD) geregelt.

§ 7

(Zu § 81 PfDG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die eine Stelle innehaben, können auf Antrag versetzt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einen Antrag auf Einleitung des Versetzungsverfahrens können das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde und der Visitator oder die Visitatorin stellen. Das Versetzungsverfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, soweit das gliedkirchliche Recht dieses vorsieht.

(2) Wird nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Versetzungsverfahren eingeleitet kann ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. Das Recht der Gliedkirchen kann den Beginn der Entscheidungsfrist nach Satz 1 an besondere Verfahrensvoraussetzungen knüpfen.

(3) Die Frist gemäß Absatz 1 beginnt mit der Übertragung der Stelle. Neuordnungen des mit der Stelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Abs. 1 PfDG.EKD) bleiben für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 unberücksichtigt.

(4) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren einer Versetzung können die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln.

§ 8
(Zu § 107 Abs. 2 PfDG.EKD)

(1) Der jeweils in der Gliedkirche zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft ist in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. vor einer Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe nach § 14 Abs. 2 PfDG.EKD
2. vor einer Abordnung nach § 77 Abs. 2 PfDG.EKD,
3. vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfDG.EKD,
4. während eines Feststellungsverfahrens nach § 80 Abs. 2 PfDG.EKD,
5. vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 2 PfDG.EKD,
6. vor einer Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und 3 PfDG.EKD.

(2) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich weitere Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen regeln.

II. Abschnitt

Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche

§ 9
Geltungsbereich

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts gelten für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

§ 10
(Zu § 2 PfDG.EKD)

(1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann als Kirche auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses eigene Pfarrdienstverhältnisse auf Lebenszeit begründen.

(2) Sie kann Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden Pfarrdienstverhältnis begründen und diesem Pfarrer oder dieser Pfarrerin für eine bestimmte Zeit einen geordneten kirchlichen Dienst übertragen.

§ 11
(Zu § 4 PfDG.EKD)

Die Entscheidung über die Ordination trifft die Kirchenleitung. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führen die Ordination durch.

§ 12
(Zu § 25 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD)

Die in den unselbstständigen Einrichtungen und Werken der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes errichteten Pfarrstellen sind allgemeine kirchliche Stellen im Sinne von § 25 Abs. 1 PfDG.EKD.

§ 13
(Zu § 49 Abs. 1 PfDG.EKD)

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 14
(Zu § 61 PfDG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen die Personalakten

1. der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
2. dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
3. den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
4. im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 15
(Zu § 84 Abs. 3 PfDG.EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

§ 16
(Zu § 105 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD)

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 17
(Zu § 115 PfDG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen der VELKD. Die Kirchenleitung kann diese Befugnisse dem Amt der VELKD übertragen.

§ 18
(Zu § 117 PfDG.EKD)

Sofern durch dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrergesetzes der VELKD erlassen wurden, so lange in Kraft, bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

Artikel 5

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Pfarrergesamtvertretung der VELKD (Pfarrergesamtvertretungsgesetz VELKD) (PfGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen.

§ 2
(Zu § 107 Abs. 1 PfDG.EKD)

Beteiligung der Pfarrerschaft, Pfarrergesamtvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen gelten sollen oder die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die Pfarrergesamtvertretung der VELKD zu beteiligen.

(2) Die Pfarrergesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Pfarrdienstgesetzes und des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

(3) Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 4 geregelten Stellungnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im Übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 110 Abs. 2 PfDG.EKD genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung müssen als Pfarrer/Pfarrerinnen oder als diesen nach gliedkirchlichem Recht Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Sie müssen ihren geordneten kirchlichen Dienst in einem gemeindlichen Auftrag oder in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen. Wer seinen geordneten kirchlichen Dienst in einem kirchenleitenden Amt wahrnimmt, kann nicht Mitglied der Pfarrergesamtvertretung sein. Sie sollen der Pfarrervertretung der entsendenden Gliedkirche angehören.

(2) Jede Gliedkirche entsendet je bis zu zwei Mitglieder in die Pfarrergesamtvertretung. Für jedes Mitglied ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das stellvertretende Mitglied nimmt nur im Verhinderungsfall teil.

(3) Die Amtszeit der Pfarrergesamtvertretung dauert sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Pfarrergesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pfarrergesamtvertretung fort. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dieser vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Pfarrergesamtvertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Amt der VELKD unterstützt die Pfarrergesamtvertretung bei der Geschäftsführung.

§ 4

Beteiligungsverfahren

(1) Die Beteiligung der Pfarrergesamtvertretung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und ergänzender Vorschriften, die in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, sowie allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, die für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Pfarrergesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt oder von solchen Rechtsetzungsverfahren Kenntnis erlangt. Die Pfarrergesamtvertretung kann zu den nach Satz 1 übersandten Entwürfen von Kirchengesetzen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen zur Stellungnahme eingeräumt wird.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Pfarrergesamtvertretung Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 oder Artikel 24a der Verfassung übersandt werden.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Pfarrergesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu denen sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Pfarrergesamtvertretung nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme. Sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

§ 5

Sitzungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Pfarrergesamtvertretung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens nach § 4 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung der VELKD dauert bis zum 31. Dezember 2013 fort.

Artikel 6

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBGErgG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 335) wird wie folgt geändert:

Der zweite Abschnitt „Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen“ und § 16 werden aufgehoben.

Artikel 7

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden die Wörter „mangels gedeihlichen Wirkens" durch die Wörter „wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" ersetzt.

b. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können."

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und Artikel 7 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 4 bis 6 treten an dem Tage in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und als Tag des Inkrafttretens gemäß Satz 1

a) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen, vorbehaltlich der Nummern 2 und 3, den 1. Juli 2012,
b) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland einen späteren Tag und
c) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, sofern diese durch Kirchengesetz eine entsprechende Regelung über den Tag des Inkrafttretens trifft, den 1. Januar 2012 zu bestimmen.

(4) Mit Inkrafttreten von Artikel 4 tritt die Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII S. 429), außer Kraft.

Magdeburg, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

gez.

(Prof. Dr. Dr. h. c. Hartmann)

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 8. November 2011 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 8. November 2011 vollzogen.

Hannover, den 1. Dezember 2011

Der Leitende Bischof

(Ulrich)

III. Mitteilungen

1. Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts und Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und - versorgungsgesetzes (PfBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und - versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch die staatlichen Regelungen über die Anpassung des Beamtenversorgungsrechts und der Änderung von dienstrechtlichen Vorschriften.

Das Niedersächsische Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22. November 2011 (Nr. 28, S. 422 ff.) veröffentlicht.

2. Niedersächsische Beihilfeverordnung

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und - versorgungsgesetzes (PfBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und - versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch die staatlichen Regelungen über Inhalt, Umfang und das Verfahren der Beihilfegewährung.

Die Niedersächsische Beihilfeverordnung vom 7. November 2011 wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. November 2011 (Nr. 26, S. 372 ff.) veröffentlicht.

3. Änderungen von Kirchensiegeln

Die bisherigen Kirchensiegel des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe werden außer Kraft gesetzt.

Bisheriges Kirchensiegel des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:

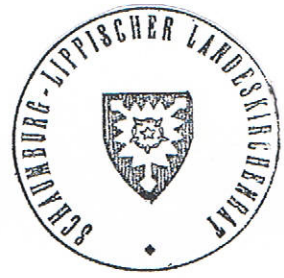

Bisheriges Kirchensiegel des Landeskirchenamts der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:

Gemäß § 26 i. V. m. § 20 der Richtlinien für das Siegelwesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) wird bekannt gemacht, dass die nachstehend abgebildeten Kirchensiegel in Gebrauch genommen worden sind:

1. Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:

2. Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:

Bückeburg, 15. Dezember 2011

Harald Weidenmüller
Präsident i. V.

4. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 12/2011 vom 14. November 2011	Nutzung von sozialen Netzwerken
Rundverfügung Nr. 13/2011 vom 6. Dezember 2011	Drahtlose Mikrofone in den Landeskirchen

5. Personalien

Herr Superintendent Hans-Bernhard Fauth ist zum 30. Juni 2011 in den Ruhestand getreten.

Herrn Pastor Rainer Diekmann ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 die III. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg übertragen worden.

Herr Uwe Krömer ist zum 1. Oktober 2011 als Stellvertretender Verwaltungsleiter in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Herausgegeben von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Verantwortlich für die Schriftführung: Landeskirchenamt Bückeburg, Herderstr. 27, 31675 Bückeburg